



**Kinder so stark
wie Staaten!**

Die Geschichte von Maria, 13 Jahre alt, ist keine Seltenheit. Die Armut ihrer Familie trieb sie in die Arme von Sexhändlern, nach Olongapo, 130 Kilometer nördlich von Manila/Philippinen. Sie wurde vergewaltigt, den US Marines als Sexsklavin angeboten, eingesperrt, bedroht. Ob die Verantwortlichen jemals zur Rechenschaft gezogen werden, ist fraglich. Weltweit unterliegen zahlreiche gravierende Kinderrechtsverletzungen keinerlei staatlicher Verfolgung, geschweige denn Wiedergutmachung.

„Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch“, heißt es in Artikel 34 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Es wurde 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und ist heute die am häufigsten ratifizierte Menschenrechtskonvention der Welt. 192 Staaten – außer den USA und Somalia – sind dem Übereinkommen beigetreten.

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) enthält umfassende persönliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für alle Kinder dieser Welt. Die einzige Kontrolle darüber, dass diese Rechte auch umgesetzt werden, erfolgt bisher über die in Artikel 44 der KRK vorgesehenen Staatenberichte. In diesen Berichten müssen die Mitgliedsstaaten einem speziell

eingesetzten UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf ihre Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention in ihrem Land darlegen. Da diese Berichte veröffentlicht werden, geben sie jedoch selten ein objektives Bild von der Menschenrechtssituation im betreffenden Land ab.

Mit einem Individualbeschwerderecht hätte sich Maria an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf wenden können, um auf die Verletzung ihrer Rechte aufmerksam zu machen. Der Ausschuss hätte eine umfassende Untersuchung durch eine unabhängige Stelle empfohlen und die Täter hätten zur Verantwortung gezogen werden können.

Wie funktioniert ein Individualbeschwerderecht?

Der Blick auf andere Menschenrechtsabkommen lässt erkennen, dass es zusätzliche und wirksamere Durchsetzungsinstrumente gibt. Allein auf der Ebene der Vereinten Nationen verfügen fünf Menschenrechtsverträge über ein so genanntes Individualbeschwerdeverfahren, darunter der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. In Vorbereitung befindet sich ein solches Verfahren für den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.



In einem solchen Individualbeschwerdeverfahren kann sich ein Einzelner an einen unabhängigen UN-Ausschuss wenden und eine Verletzung seiner Menschenrechte durch einen bestimmten Staat vorbringen. Vorher muss der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft werden. Ist das Opfer einer Menschenrechtsverletzung selbst nicht dazu in der Lage, kann in seinem Namen eine Beschwerde eingelegt werden.

Der auf die jeweiligen Menschenrechtsbereiche spezialisierte Ausschuss holt zunächst vom betroffenen Staat eine Stellungnahme ein. Kommt er nach Prüfung der Informationen beider Seiten zu der Ansicht, dass eine Menschenrechtsverletzung vorliegt, so teilt er dies beiden Parteien mit und fordert den

Staat zur Wiedergutmachung des Schadens auf. Dies kann etwa eine Freilassung, Entschädigung, Aufhebung eines Gerichtsurteils oder Änderung einer Verwaltungspraxis beinhalten. Obwohl diese Entscheidungen rechtlich nicht bindend sind, entfalten sie dank ihrer Veröffentlichung und der Autorität der Ausschüsse große Wirkung: Kein Staat möchte in der Weltöffentlichkeit gerne als Menschenrechtsverletzer dastehen!



10 Gründe für die Einführung eines Individualbeschwerdeverfahrens

1. Kinder als die schutzbedürftigsten Mitglieder der Gesellschaft müssen mit allen verfügbaren Mitteln in der Ausübung ihrer Rechte geschützt werden. Durch Einführung eines Individualbeschwerdeverfahrens würde die Kinderrechtskonvention auf die gleiche Ebene mit anderen Menschenrechtsabkommen gehoben, die bereits über ein solches Kontrollverfahren verfügen.
2. Die Individualbeschwerde ist als Instrument, welches nationale Missstände an die Öffentlichkeit trägt, geeignet, internationalen Druck zu erzeugen, der die Einhaltung der Kinderrechtskonvention absichert.
3. Es wäre gewährleistet, dass Kinder betreffende Menschenrechtsverletzungen durch einen Ausschuss von Experten geprüft würden, die besondere Sensibilität für diese Sachverhalte mitbringen.
4. Die Stellung von Kindern als vollberechtigte Inhaber von Rechten würde anerkannt.
5. Das Verfahren würde im Fall einzelner Menschenrechtsverletzungen die Zuerkennung eines Anspruchs auf Wiedergutmachung gegen den Staat durch ein internationales Gremium ermöglichen.
6. Gleichzeitig würde die Behandlung einzelner Fälle durch den Ausschuss für die Rechte des Kindes zu einer detaillierteren Auslegung und einem besseren Verständnis der Kinderrechtskonvention führen.
7. Auch die „Allgemeinen Bemerkungen“ des Ausschusses zu den Staatenberichten würden durch die Berücksichtigung von Einzelfällen ein wirklichkeitsnäheres Bild der Menschenrechtssituation im betreffenden Staat zugrunde legen.
8. Die Stellung des Ausschusses für die Rechte des Kindes würde durch die erweiterten Handlungsmöglichkeiten und die vermehrte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit gestärkt.
9. Allein die Möglichkeit der Einlegung einer Beschwerde würde eine präventive Kontrolle der Staaten hinsichtlich der Einhaltung der Menschenrechte bewirken.
10. Die Staaten würden gedrängt, ihr innerstaatliches Rechtsschutzsystem auszubauen, um es nicht zu einer internationalen Beschwerde kommen zu lassen, womit letztlich die Chancen des Einzelnen auf effektiven Rechtsschutz vergrößert würden.

Quelle: Urte Müller, Kindemithilfe, *Kinder so stark wie Staaten, Hintergründe und Argumente für die Einführung eines Beschwerdeverfahrens*, Duisburg, 2002, www.kindemithilfe.de



Forderungen an die Politik

Im „Nationalen Aktionsplan. Für ein kindergerechtes Deutschland 2004-2010“ heißt es: „Ein Individualbeschwerderecht ist grundsätzlich geeignet, Rechtsstellung und Rechtsbewusstsein der Betroffenen zu stärken und die Bereitschaft der Vertragsstaaten zur Implementierung ihrer Verpflichtungen zu fördern. Die Bundesregierung wird die mögliche Einführung eingehend prüfen“.

Dies ist bisher nicht geschehen!

Die Bundesregierung sollte

- die Einführung eines Individualbeschwerderechts für das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes prüfen und dem Bundestag zum Beschluss vorlegen;
- sich im Rahmen der EU und der EU-Kinderrechtsstrategie für ein Individualbeschwerderecht einsetzen;
- sich beim UN-Menschenrechtsrat für die Einrichtung einer Arbeitsgruppe stark machen, die den Text für ein Zusatzprotokoll entwirft;
- sich im direkten Dialog mit dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes über eine Strategie zur Einführung eines Beschwerderechts verständigen;
- Worten auch Taten folgen lassen. Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier betonte bei seiner Rede zur konstituierenden Sitzung des UN-Menschenrechtsrates im Juni 2006 in Genf: „Besonders wichtig bleiben für uns auch die Rechte von Kindern. Wir müssen mehr tun, um die Ziele, die wir uns auf dem Weltkindergipfel 2002 gesetzt haben, besser umzusetzen!“

„Ein Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention über die Einführung eines Individualbeschwerdeverfahrens ist ein notwendiger Bestandteil einer Strategie zur effektiven Durchsetzung von Kinderrechten...“.

(Prof. Jaap E. Doek, Vorsitzender des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes)

Mitglieder des Forum Menschenrechte

Aktion Courage e.V.
ACAT – Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter e.V.
AGDF/PBI – Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e.V. (AGDF),
Peace Brigades International
amnesty international
BAFF – Bundesweite AG der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V.
Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge
DGVN – Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.
Deutsche Kommission Justitia et Pax
Deutsches Rotes Kreuz
Deutsche UNESCO-Kommission
D.W. – Deutsche Welthungerhilfe
Deutscher Frauenrat
DGB – Deutscher Gewerkschaftsbund
Diakonisches Werk der EKD
FIAN – FoodFirst Informations- und Aktionsnetzwerk e.V.
Friedrich-Ebert-Stiftung
Friedrich-Naumann-Stiftung
GMS – Gemeinschaft für Menschenrechte im Freistaat Sachsen
GfbV – Gesellschaft für bedrohte Völker
GBM – Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde e.V.
GHI – Gustav-Heinemann-Initiative
Heinrich-Böll-Stiftung
HU – Humanistische Union
Human Rights Watch e.V.
IFFF – Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit
IGFM – Internationale Gesellschaft für Menschenrechte
Internationale Liga für Menschenrechte
Internationales Katholisches Missionswerk missio
IPPNW – Deutsche Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkriegs, Ärzte in sozialer Verantwortung e.V.
Kindernothilfe e.V.
Kommission für Menschenrechte
KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt gegen Frauen im Migrationsprozess
LSVD – Lesben- und Schwulenverband Deutschland
Medica Mondiale
Misereor
MZF – Missionszentrale der Franziskaner
Nationaler Geistiger Rat der Baha'i
Nürnberger Menschenrechtszentrum e.V.
Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“
Pax Christi – internationale katholische Friedensbewegung, Deutsches Sekretariat
Pro Asyl e.V.
Reporter ohne Grenzen e.V.
Sozialverband VDK Deutschland
TERRE DES FEMMES e.V.
Terre des Hommes Deutschland e.V. – Hilfe für Kinder in Not
VEM – Vereinte Evangelische Mission
WUS – World University Service

Gast: EKD – Evangelische Kirche in Deutschland

FORUM MENSCHENRECHTE

NETZWERK DEUTSCHER MENSCHENRECHTSORGANISATIONEN

Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Ansprechpartnerin: Beate Ziegler
Tel. +49 (0)30 4202 1771
Fax +49 (0)30 4202 1772
kontakt@forum-menschenrechte.de
www.forum-menschenrechte.de

National Coalition

für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

Mühlendamm 3
10178 Berlin
Ansprechpartnerinnen:
Claudia Kittel und Kirsten Schweder
Tel. +49 (0)30 400 40 200
Fax +49 (0)30 400 40 232
info@national-coalition.de
www.national-coalition.de

ECPAT Deutschland e.V.

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung
Alfred-Döblin-Platz 1
79100 Freiburg
Ansprechpartnerin: Mechthild Maurer
Tel. +49 (0)761 45687148
Fax +49 (0)761 45687149
info@ecpat.de
www.ecpat.de

Dieses Faltblatt wurde erstellt von den Mitgliedsorganisationen der Arbeitsgruppe Kinderrechte im Forum Menschenrechte.

Dieses Faltblatt wurde aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert.



Kinder so stark wie Staaten!

Ein Individualbeschwerderecht für die UN-Kinderrechtskonvention

FORUM MENSCHENRECHTE

NATIONAL COALITION

ECPAT DEUTSCHLAND



Illustrationen: Vasiliki Demitzi